

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 32, Nummer 1, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 14. Januar 2022

Woche 2



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:
Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 76,50 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Bekanntmachungsanordnung: Aufhebung Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ Seite 2
- Aufhebung der Satzung der Stadt Guben, Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ und 1. Änderung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ Seite 2
- Hinweise zur vorstehenden bekanntgemachten Satzung Seite 2
- Lageplan: informativ zur vorstehenden bekanntgemachten Satzung Seite 3
- Bekanntmachungsanordnung: Aufhebung Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Reichenbacher Berg, WK IV“ Seite 4
- Aufhebung der Satzung der Stadt Guben, Sanierungssatzung der für das Sanierungsgebiet „Reichenbacher Berg, WK IV“ Seite 4
- Hinweise zur vorstehenden bekanntgemachten Satzung Seite 4
- Lageplan: informativ zur vorstehenden bekanntgemachten Satzung Seite 5
- Ausschreibung: Baufeldfreimachung Industriegebiet Süd - Holzungsarbeiten Seite 6
- Ausschreibung: Baufeldfreimachung Industriegebiet Süd - CEF Maßnahmen Seite 6
- Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2022/2023 Seite 6
- Profil Corona-Schröter-Grundschule Seite 6
- Profil Friedensschule Grundschule Seite 7
- Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der Ansiedlung von (Zahn-)Ärzten sowie der Nachwuchsgewinnung im Bereich der Gesundheitsversorgung Seite 7
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) für das Jahr 2022 Seite 9
- Vergabe von Hausnummern
- Steuerbescheide werden erst im März 2022 verschickt Seite 9
- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 9
- Stellenausschreibung: Ausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d) Seite 10
- Stellenausschreibung: Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) Seite 10

Gemeinde Schenkendöbern

- Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Schenkendöbern Seite 12
- Bürgerinitiative „Bürger für Bürger“ Seite 12
- Stellenausschreibung: Staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d) Seite 12

I. Stadt Guben

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung der am 15.12.2021 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschlossenen Satzung der Stadt Guben über die Aufhebung der Satzung der Stadt Guben - Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ und 1. Änderung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ - gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 BekanntmV Brandenburg i.V.m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Guben angeordnet.

Guben, den 27.12.2021




Fred Mahro
Bürgermeister

Satzung der Stadt Guben Aufhebung der Satzung der Stadt Guben

Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ und 1. Änderung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“

Auf der Grundlage der §§ 162 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Sanierungssatzung der Stadt Guben für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“, erstmalig bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Guben vom 14.10.1994, in der Fassung der 1. Änderung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“, erstmalig bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Guben vom 16.02.2001, beide Satzungen nochmals rückwirkend auf die vorbenannten Daten bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern vom 26.06.2020, wird hiermit gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer, ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern rechtsverbindlich.

Guben, den 17. Dezember 2021



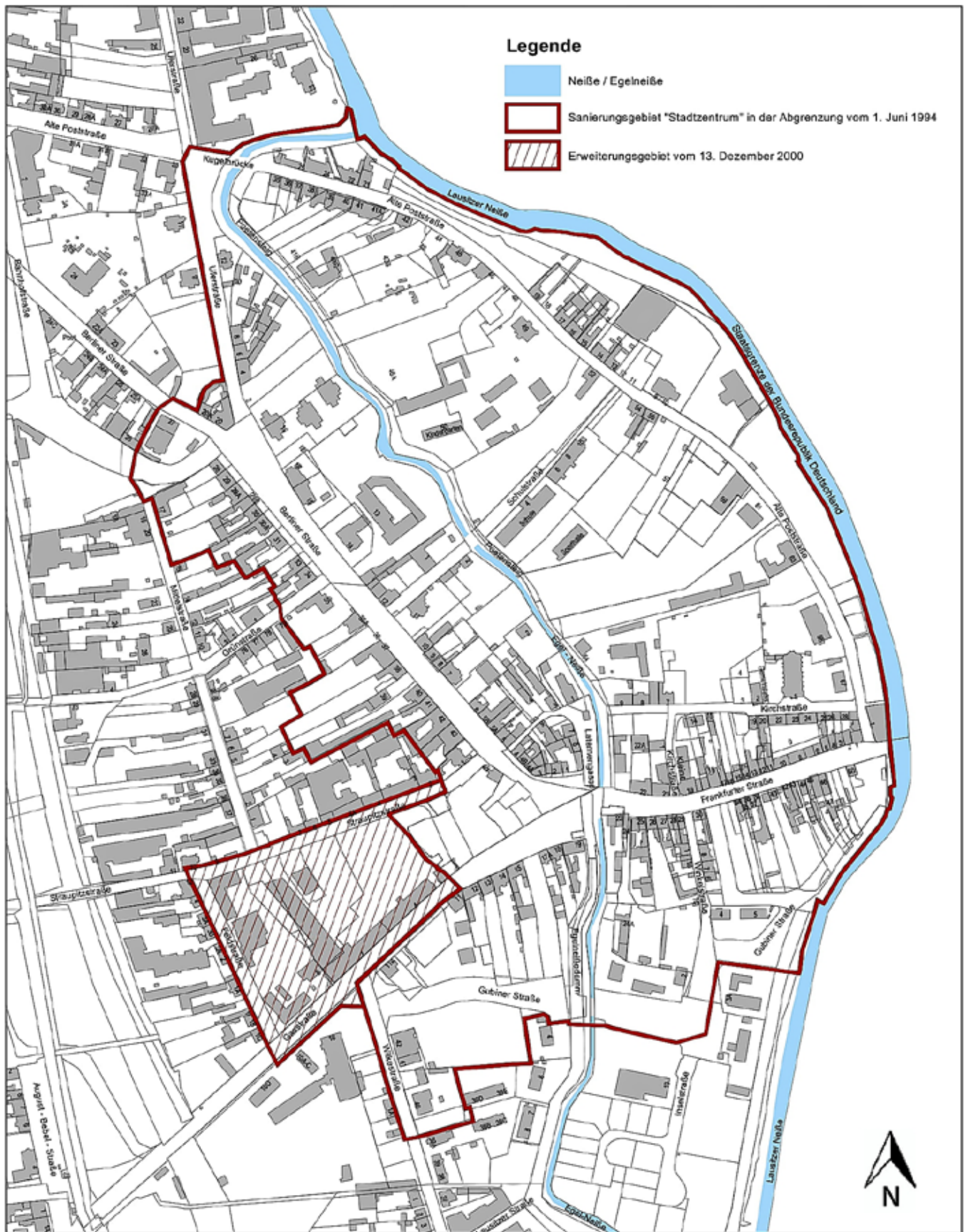

Fred Mahro
Bürgermeister

Hinweise zur vorstehenden bekanntgemachten Satzung der Stadt Guben

Hinweise:

- I. Gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Guben unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Der Geltungsbereich der vorstehend bekanntgemachten Satzung der Stadt Guben ist nachfolgend zur Information abgedruckt. Dabei handelt es sich um denselben Geltungsbereich, der Grundlage der erneuten rückwirkenden Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern vom 26.06.2020 war.

Geltungsbereich



0 75 150 300 Meter
Maßstab im Original (DIN A3) 1:3.500



Lageplan der Stadt Guben

Anlage zur Sanierungssatzung "Stadtzentrum" der Stadt Guben vom 1. Juni 1994
in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Dezember 2000
und der rückwirkenden Fehlerheilung vom 6. Mai 2020

Kartendarstellung mit Stand vom Februar 2020 auf Basiskartendaten der Stadt Guben mit Stand vom Dezember 2011

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung der am 15.12.2021 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschlossenen Satzung der Stadt Guben über die Aufhebung der Satzung der Stadt Guben - Sanierungssatzung der Stadt Guben für das Sanierungsgebiet „Reichenbacher Berg, WK IV“ - gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 BekanntmV Brandenburg i.V.m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Guben angeordnet.

Guben, den 27.12.2021



Fred Mahro
Bürgermeister

Satzung der Stadt Guben Aufhebung der Satzung der Stadt Guben

Sanierungssatzung der Stadt Guben für das Sanierungsgebiet „Reichenbacher Berg, WK IV“

Auf der Grundlage der §§ 162 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Sanierungssatzung der Stadt Guben für das Sanierungsgebiet „Reichenbacher Berg, WK IV“, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 29.03.2000, in Kraft getreten mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Guben vom 14.04.2000, wird hiermit gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer, ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern rechtsverbindlich.

Guben, den 17. Dezember 2021



Fred Mahro
Bürgermeister

Hinweise zur vorstehenden bekanntgemachten Satzung der Stadt Guben

Hinweise:

- I. Gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Guben unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Der Geltungsbereich der vorstehend bekanntgemachten Satzung der Stadt Guben ist nachfolgend zur Information abgedruckt.



Sanierungsgebiet Guben „Reichenbacher Berg, WK IV“

Geltungsbereich



Ausschreibung: Baufeldfreimachung Industriegebiet Süd - Holzungsarbeiten

Die Stadt Guben schreibt folgende Bauleistung aus:

Baufeldfreimachung Industriegebiet Süd - Holzungsarbeiten

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Guben
 Straße: Gasstraße 4
 Plz, Ort: 03172, Guben
 Telefon: +49 35616871-1034
 Fax: +49 35616871-4000
 E-Mail: Vergabe@guben.de
 Kontaktstelle: Rechtsamt/Widerspruchsstelle/
 Vergabemanagement

Zu Händen von Herrn Chris Hetzel

Die vollständige Ausschreibung können Sie im Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg unter:

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6RJQJ/documents> einsehen.

Ausschreibung: Baufeldfreimachung Industriegebiet Süd - CEF Maßnahmen

Die Stadt Guben schreibt folgende Bauleistung aus:

Baufeldfreimachung Industriegebiet Süd - CEF Maßnahmen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Guben
 Straße: Gasstraße 4
 Plz, Ort: 03172, Guben
 Telefon: +49 35616871-1034
 Fax: +49 35616871-4000
 E-Mail: Vergabe@guben.de
 Kontaktstelle: Rechtsamt/Widerspruchsstelle/
 Vergabemanagement

Zu Händen von Herrn Chris Hetzel

Die vollständige Ausschreibung können Sie im Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg unter:

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6RJQX/documents> einsehen.

Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2022/2023

Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2022 das sechste Lebensjahr vollenden (geboren 1. Oktober 2015 - 30. September 2016) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem 1. August 2022 die Schulpflicht. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober - 31. Dezember 2022 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. In der Stadt Guben können die Eltern ihre Lernanfänger in zwei Grundschulen anmelden:

- **Friedenschule Grundschule, Schulstraße 4**
 - **Corona-Schröter-Grundschule, Corona-Schröter-Str. 25**
- Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Anmeldetermine in beiden Grundschulen für die Lernanfänger des Schuljahres 2022/2023 wie folgt organisiert:
- 8./9./10. Februar 2022 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache**
- **Friedenschule Grundschule: telefonische Terminvereinbarung in der Woche vom 24.01. bis 28.01.2022, Tel. (03561) 2598**

- **Corona-Schröter-Grundschule: telefonische Terminvereinbarung in der Woche vom 17.01. bis 21.01.2022, Tel. (03561) 547967**

bzw. nach individueller Vereinbarung mit der jeweiligen Schulleitung.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule persönlich vorzustellen. Aufgrund der aktuellen Situation wird die Vorstellung des Kindes auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Informationen erhalten die Eltern von der jeweiligen Schule. Für die Anmeldung ist Folgendes mitzubringen:

1. ausgefülltes Anmeldeformular
2. Geburtsurkunde
3. Sprachstandfeststellung aus der Kita
4. Impfnachweis Masern

Des Weiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß SprachfestFörderverordnung des Landes Brandenburg (SfFV) der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstands feststellung und der kompensatorischen Sprachförderung bzw. ein entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen. Als Befreiungsnachweis gilt für den Fall:

- des Besuches einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

Fachbereich IV - Schulen/Jugend/Sport/Soziales

Profil der Corona-Schröter-Grundschule

Corona-Schröter-Grundschule

Corona-Schröter-Straße 25, 03172 Guben

Telefon: 03561 547967
Fax: 03561 547969
E-Mail: corona5@t-online.de
Homepage: www.corona-schroeter-gs.de
Schulleiterin (Rektorin): Frau Kleindienst
Stellv. Schulleiterin (Konrektorin): Frau Pantel

Profilierung

- Schule für „Gemeinsames Lernen“ mit offenen Ganztagsangeboten
 - kostenlose Betreuung an 3 Schultagen von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
 - Zusammenarbeit mit dem Hort
 - „Kinderinsel“ (Träger: Haus der Familie Guben e. V.) und vielen Kooperationspartnern (GWAZ, Sparkasse, DRK, Jugend- und Freizeitzentrum, Waldschule, Polizei, Stadtbibliothek, Musikschule ...) sowie einer Schulsozialarbeiterin und einer Pädagogischen Unterrichtshilfe
 - Flexible Eingangsphase (FLEX) oder/und Regelklassen
 - Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderanspruch
 - Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS) oder im Rechnen
 - Bläserklassen in der 4./5. Jahrgangsstufe
 - Schulprojekt „Zukunftstage“ in der 4. - 6. Jahrgangsstufe in Vorbereitung auf die weitere Schullaufbahn
 - Schulprojekt „Junges Gemüse“
 - Medienerziehung/Medienprojekte (Schulbibliothek, neue Medien, Computerkabinett)
 - Teilnahme an allen angebotenen sportlichen Wettkämpfen der Region (Kanucamp)
 - „Bewegte Pausengestaltung“ mit Bolzplatz, Minispielfeld und einem großen Schulgelände
 - Schulpartnerschaften mit den Schulen der Region sowie polnischen Partnern
 - Kooperative Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten in Vorbereitung auf die Schulaufnahme
 - Wechselnde Kunstausstellungen im Schulhaus
 - Schulförderverein
- Fremdsprachen, Begegnungssprachen**
- Erste Fremdsprache ab der 3. Klasse: Englisch

- Begegnungssprache ab der 1. Klasse: Englisch/Polnisch
- Fakultatives Sprachangebot in der 6. Klasse: Französisch, Englisch für Experten

Schulische Angebote

- Sport: Nutzung des Sportzentrums und Minispielfeldes -> Tischtennis, Billard, Fußball, Handball, Yoga
- Kunst: Kreativzirkel, Keramik, Zeichnen
- Sprache: Lesen, Schulbibliothek
- Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Polnisch, Arabisch
- Schulbibliothek
- Musik: Gitarre, Chor
- Fachleistungskurse: D, Ma, Eng, Klassenstufe 5/6
- Schulgarten
- Kinderküche
- Projekt „Junges Gemüse“
- aktive Schulsozialarbeit:
- Konfliktmanagement
- „Das kleine WIR“ Flex
- „Klassenrat“ JG3
- „Streitschlichtung“ JG4
- „Schulsong“ JG5
- „Wir setzen uns ein Denkmal“ JG6
- Schach
- Hausaufgabenbetreuung bis zur 6. Klasse

Elterninformationen zur Schulaufnahme in die 1. Klasse

Schulanmeldung am **8./9./10. Februar 2022**

nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Tel. 03561 547967

Termine bitte in der Woche vom 17.01. bis 21.01.2022 telefonisch vereinbaren!

Die Anmeldeformulare erhalten Sie in den Kitas.

Notwendige Unterlagen für die Anmeldung der Lernanfänger:

- ausgefülltes Anmeldeformular
- Geburtsurkunde
- Sprachstandsfeststellung aus der Kita
- **Impfnachweis Masern**

Profil der Friedensschule Grundschule

Friedensschule

Schulstraße 4, 03172 Guben

Telefon: (03561) 25 98

Fax: (03561) 54 80 740

E-Mail: friedens-grundschule.guben@schulen.brandenburg.de

Internet: www.friedensschule-gs.de

Schulleiter (Rektor): Herr Müller

Stellv. Schulleiter: Herr Pradel

Profilierung

- flexible Schuleingangsphase (FLEX)
- Sportlich - musikalisches Profil -> „Klasse! Musik für Brandenburg“ und Auftritte in der Stadt
- Kanu-Camps und - Touren sowie Wassersportfeste in Kooperation mit der polnischen Partnerschule, den Grundschulen und der Europaschule
- Bewegte Pause: Nutzung des Minifeldes und der Sportanlagen -> Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
- Nutzung neuer Medien: Whiteboards und Laptops im Unterricht
- Schulgartenunterricht
- LRS-Förderung
- Rechenschwäche-Förderung
- Integrative Beschulung von Schülern mit Handicap
- Integration von Kindern mit Migrationshintergrund - Unterricht in Förderkursen, Deutsch als Zweitsprache
- Grünes Klassenzimmer
- Kooperationen der Schule: Europaschule, Gymnasium, Bibliothek, Musikschule, Sparkasse, Polizei, Waldschule, Firmen, Sportvereine (Handball; Fußball; Schach)
- Kooperation und Zusammenarbeit
- Schule - Kita - Hort

- Schulpartnerschaften (poln. Schulen)
- Sprachen bauen Brücken - kulturelle und sportliche Begegnungen beiderseits der Grenze

Fremdsprachen, Begegnungssprachen

- Erste Fremdsprache ab der 3. Klasse: Englisch
- Begegnungssprache in der 1. - 2. Klasse: Englisch
- Begegnungssprache in der 1. - 2. Klasse: Polnisch
- fakultative Kurse in der 3./4./5./6. Klasse: Polnisch
- Muttersprachunterricht für fremdsprachige Kinder

Schulische Angebote

- „Klasse! Musik für Brandenburg“ seit dem Schuljahr 2010/11
- 2. - 3. Klasse: elementares Musizieren
- 5. - 6. Klasse: Musizieren mit Instrumenten (Bläserklassen)
- Handball/Fußball
- Schach
- Computerkurse
- Kanusport (5-Tages-Camps und Touren auf Oder und Neiße)
- Polnisch
- Polnisch als Muttersprache
- Arabisch Kurdisch als Muttersprache
- Neigungsgruppen:
 - > Musik,
 - > Kunst,
 - >Computer,
 - >Polnisch

aktive Schulsozialarbeit

- Projekte zum sozialen Lernen und Weltspieltag
- Arbeitsgemeinschaften „Kreatives Malen“, Spiel
- Schülersaufsicht (Koordination und Schulung)

Elterninformationen zur Schulaufnahme in die 1. Klasse:

Lernanfängeranmeldung: 08./09./10. Februar 2022

- **ab 15:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Tel. (03561) 2598**
- **Termine bitte in der Woche vom 24.01. bis 28.01.2022 telefonisch vereinbaren!**

Die Anmeldeformulare erhalten Sie über die Kitas.

Notwendige Unterlagen für die Anmeldung der Lernanfänger:

- ausgefülltes Anmeldeformular
- Geburtsurkunde
- Sprachstandsfeststellung aus der Kita
- **Impfnachweis Masern**

Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung der Ansiedlung von (Zahn-)Ärzten sowie der Nachwuchsgewinnung im Bereich der Gesundheitsversorgung (Stand: 1.11.2021)

Formeller Hinweis

Zum Zwecke der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Teil A – Allgemeines

§ 1

Zweck und Zweck

(1) Zweck der Förderung ist die Sicherung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung in der Stadt Guben und der dazugehörigen Ortsteile bei einer kritischen Versorgungslage zur Abwendung einer Unterversorgung oder drohenden Unterversorgung, die Leistungen der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung gemäß Sicherstellungspflicht nach § 105 SGB V auslösen.

(2) (Zahn-)Ärzten soll bei Ansiedlung in der Stadt Guben unter Beachtung der Leistungen der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung bei Unterversorgung und/oder drohender Unterversorgung gemäß Sicherstellungspflicht nach § 105 SGB V ein finanzieller Anreiz und andere Hilfen angeboten werden (Teil B).

(3) Maßnahmen zur Nachwuchsförderung und -begleitung im Bereich der Gesundheitsversorgung sollen finanziell unterstützt werden (Teil C).

§ 2

Förderbestimmungen

(1) Die finanziellen Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Guben im Rahmen der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommune.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Die Stadt Guben als Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Höhe der Förderung.

(4) Fördermöglichkeiten durch Dritte, wie z. B. der Kassenärztlichen Vereinigung, sind durch die Antragsteller vorrangig zu erschließen. Die Förderung durch die Stadt Guben ist grundsätzlich nachrangig.

(5) Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Förderung zu Teil B dieser Richtlinie sind bis drei Monate nach einer durch die Kassen(zahn)ärztliche Vereinigung Brandenburg zugelassenen Aufnahme der Tätigkeit bei Niederlassung, Übernahme oder Erweiterung einer Praxis möglich.

(2) Anträge auf Förderung zu Teil C dieser Richtlinie sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Bereits vor Antragstellung begonnene Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

(3) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Mietvertrag, Betriebskostenabrechnung, Bescheinigung einer Praxisübernahme/ Neueinrichtung, o. ä.) im zuständigen Fachbereich der Stadt Guben gestellt wird.

(4) Die Stadt Guben kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder Ähnliches verlangen.

(5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderantrag gemachten Angaben sind der Stadt Guben unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Bewilligungsverfahren

(1) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben.

(2) Die Bewilligung der Förderung, Festsetzung ihrer Höhe und weiterer Bestimmungen zur Bewilligung und Auszahlung erfolgt per Zuwendungsbescheid durch die Stadt Guben.

§ 5

Verwendungsnachweis

(1) Der Nachweis über den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel ist unter Anwendung des Vordruckes „Verwendungsnachweis“ auf Grundlage der o. g. Vereinbarung durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen.

(2) Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Guben geändert wird oder die vereinbarten Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

(3) Der Verwendungsnachweis ist bei der Stadt Guben einzureichen. Nicht benötigte oder nicht für den bewilligten Verwendungszweck verausgabte Mittel sind gem. § 49 a VwVfG an die Stadt Guben zurückzuzahlen bzw. bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist anteilig zurückzuzahlen.

Teil B – Ansiedlung von (Zahn-)Ärzten

§ 6

Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind (Zahn-)Ärzte, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassen(zahn)ärztlichen Versorgung mit einer Haus-, Zahn- oder Facharztpraxis

im Stadtgebiet der Stadt Guben niederlassen wollen, für die eine Unterversorgung gemäß Sicherstellungspflicht nach § 105 SGB V besteht oder einzutreten droht. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), (Zahn-)Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese (Zahn-)Ärzte anstellen.

(2) Antragsberechtigt sind auch (Zahn-)Ärzte, die eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes im Stadtgebiet Guben übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen, für die eine Unterversorgung gemäß Sicherstellungspflicht nach § 105 SGB V besteht oder einzutreten droht. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), (Zahn-)Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese (Zahn-)Ärzte anstellen.

(3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Niederlassung in Guben für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten und dort die (zahn-)ärztliche Tätigkeit in diesem Zeitraum entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Sprechstunden/ Öffnungszeiten pro Woche tatsächlich auszuüben.

(4) Die Förderung von Apothekern, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermediziner ist ausgeschlossen.

§ 7

Gegenstand und Höhe der Förderung

(1) Die Stadt Guben gewährt je Niederlassung, Übernahme oder Erweiterung einen einmaligen finanziellen Zuschuss in Höhe von maximal 20.000 € (brutto).

(2) Dieser Zuschuss kann für Investitionskosten sowie in den ersten sechs Monaten der Niederlassung, Übernahme oder Erweiterung für Miet- und Betriebskosten verwendet werden.

(3) Des Weiteren bietet die Stadt Guben z. B. Unterstützung bei Praxis- und Wohnungssuche sowie Beratungsleistungen zu Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen.

Teil C – Nachwuchsförderung/Nachwuchsbegleitung

§ 8

Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen die in der Stadt Guben ihren Tätigkeitsschwerpunkt haben.

(2) Die Förderung von Apothekern, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermediziner ist ausgeschlossen.

§ 9

Gegenstand und Höhe der Förderung

(1) Zur Förderung und Begleitung von Nachwuchskräften im Bereich der Gesundheitsversorgung gewährt die Stadt Guben je Maßnahme und Jahr einen finanziellen Zuschuss in Höhe von maximal 1.000 € (brutto).

(2) Mögliche Maßnahmen zum Erreichen des Verwendungszweckes können u. a. sein: Informationsveranstaltung, Netzwerktreffen, Weiterbildungen, Famulatur.

Teil D – Schlussbestimmungen

§ 10

Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Guben eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Guben, den 16.12.2021

T. Of



Bürgermeister der Stadt Guben

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) für das Jahr 2022

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 8), erlässt die Stadt Guben als zuständige örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2022 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Guben aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

- **13.02.2022** – „Jubiläumsfeier 30 Jahre Hoffmann Möbel nach der Wiedervereinigung“
- **12.06.2022** – „Frühling an der Neiße“
- **02.10.2022** – „Herbstfest“
- **27.11.2022** – „Start in den Advent mit Lichterfest“
- **11.12.2022** – „Weihnachtsmarkt“

(2) Über § 5 Absatz 1 BbgLÖG hinaus dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse oder besonderer Jubiläen an einem weiteren Sonn- oder Feiertag im Jahr 2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

(3) Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung ist der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2022 beschränkt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Guben, den 15.12.2021




Bürgermeister

Vergabe von Hausnummern

Die Zuordnung eines Grundstückes oder Gebäudes zu einer bestimmten Straße (Lagebezeichnung) sowie die Zuteilung/Vergabe einer Grundstücks- bzw. Hausnummer (auch Änderungen, besonders Neuordnungen) wird von der Stadt Guben festgelegt. Die Grundstücks- bzw. Hausnummernvergabe stellt eine Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dar.

Nach § 126 (3) Baugesetzbuch (BauGB) – Pflichten des Eigentümers – hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.

Entsprechende formlose Anträge sind deshalb rechtzeitig bei der Stadt Guben, Bereich Bürgermeister, Stabsstelle Wirtschaftsförderung/Stadtentwicklung, einzureichen. Angaben über die genaue Lage des betreffenden Grundstückes bzw. Gebäudes (Flur, Flurstücksnummer) sowie die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem beizufügenden Lageplan/Flurkartenauszug zu kennzeichnen. Alle unmittelbar angrenzenden Grundstücks- bzw. Hausnummern sind ebenfalls anzugeben.

Der Antragsteller erhält dann nach Prüfung von der Stadt Guben über die Festsetzung eine Mitteilung.

Gemäß § 10 Ordnungsbehördliche Verordnung (Obv) über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben vom 10.09.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Guben „Neiße-Echo“ Nr. 19/2008 am 26.09.2008) ist u. a. jedes Haus vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

Die Hausnummer muss jederzeit von der Straße aus erkennbar und gut lesbar sein.

Selbst erteilte Lagebezeichnungen sind unzulässig und ungültig.

Stadt Guben

Bereich Bürgermeister

Stabsstelle Wirtschaftsförderung/Stadtentwicklung

Steuerbescheide werden erst im März 2022 verschickt

Im Zuge der Digitalisierung und aufgrund verpflichtender gesetzlicher Grundlagen ist ein Programmwechsel in der Stadtverwaltung Guben notwendig geworden. Der Programmwechsel vollzieht sich in einem Prozess, aufgrund dessen im Jahr 2022 die Steuerbescheide nicht wie gewohnt Mitte Januar, sondern voraussichtlich erst im März 2022 versandt werden können. Das bedeutet unter anderem, dass der erste Zahlungs- bzw. Abbuchungstermin nicht der 15. Februar 2022 sein wird, sondern ca. 4 Wochen nach Versand der Steuerbescheide.

Eine Ausnahme sind die Hundesteuerbescheide, welche noch im Januar 2022 versandt werden.

Bitte geben Sie zukünftig den neuen Verwendungszweck bei der Begleichung der Bescheide an, diesen entnehmen Sie dem Steuerbescheid 2022.

Wir bitten um Ihr Verständnis. Bei eventuellen Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern unter der Telefonnummer (03561) 6871-1201 zur Verfügung.

Fachbereich II - Finanzen/Betriebswirtschaft

Stadt Guben

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

(Stand bei Redaktionsschluss)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen!

Die Sitzungen finden in der Alten Färberei der Stadtverwaltung Guben statt.

19.01.2022	16:30 Uhr	Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
20.01.2022	16:30 Uhr	Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
24.01.2022	16:00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss
31.01.2022	15:30 Uhr	Vergabekommission, R. 236
	16:00 Uhr	Hauptausschuss
07.02.2022	16:00 Uhr	Gemeinsame Kommission Guben/Gubin, Gubin
09.02.2022	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung

Aufgrund der Abstands- und Hygienebestimmungen weisen wir auf die begrenzten Platzkapazitäten hin.

Stadt Guben
Der Bürgermeister

Ausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)

Du bist sportlich und möchtest einen Beruf, bei dem du dich viel bewegen kannst? Dir sind große Verantwortung und der Kontakt zu vielen verschiedenen Menschen sehr wichtig? Dann bewirb dich bei der Stadt Guben!

Als Fachangestellter für Bäderbetriebe (m/w/d) organisierst und koordinierst du den täglichen Badebetrieb in unserem Freizeitbad und in den Sommermonaten im Freibad der Stadt Guben. Du bist verantwortlich für den Schwimmunterricht, nimmst Prüfungen ab und planst Kurse und Events für Gäste aller Altersgruppen. Zudem wartest du die technischen Anlagen der Bäder sowie der Sauna und führst im Notfall sogar Erste-Hilfe-Maßnahmen durch.

Deine Ausbildung wirst du in unseren beiden Bädern absolvieren. Dort bist du für die Badegäste und das Schwimmbad verantwortlich.

Deine duale Ausbildung im Überblick

Ausbildungsdauer:	drei Jahre
Ausbildungsbeginn:	01.09.2022
Ausbildungsort:	Guben
Berufsschule:	Berufsschulzentrum Wittenberg
Ausbildungsvergütung:	nach TVAöD

Das kannst du von uns erwarten

- Lehrgänge in Werkstoffbearbeitung, Betriebstechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Schwimm- und Rettungslehre, Besucherbetreuung und Marketing, Grundlehrgang Sauna
- tarifliche Ausbildungsvergütung, 39,5-Stunden-Woche, 30 Tage Urlaub
- Übernahme der Wohnheimkosten bei Lehrgängen und Berufsschulzeiten
- Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 € für jedes Ausbildungsjahr
- auf Wunsch vermögenswirksame Leistungen
- bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung gibt es eine Abschlussprämie in Höhe von 400 €
- sehr gute Chancen auf Übernahme nach deinem erfolgreichen Abschluss

Das erwarten wir von dir

- schulische Leistungen: mindestens Hauptschulabschluss mit guten Leistungen in Sport und mindestens befriedigenden Leistungen in den naturwissenschaftlichen Fächern
- persönliche Fähigkeiten: Freude am Umgang mit Menschen, Verantwortungsbewusstsein, Teamgeist, körperliche Fitness und Spaß am Schwimmen, technisches Verständnis
- vollständige Bewerbungsunterlagen: Motivationsschreiben, Lebenslauf, Abschlusszeugnis oder die beiden letzten Schulzeugnisse, eventuelle Nachweise über Praktika und andere Referenzen

Sollten wir dein Interesse geweckt haben, sende bitte deine aussagekräftige Bewerbung bis zum **18.02.2022** an **Stadt Guben, Fachbereich I, Gasstraße 4, 03172 Guben**. Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de eingereicht werden.

Bewerbende, die nicht volljährig sein sollten, fügen bitte eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung und eine amtsärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG bei.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Bewerbende erhalten, sofern sie nach den Bewerbungsunterlagen als geeignet erscheinen, eine Einladung zu einem Eignungstest. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von Seiten der Stadt Guben im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten (z. B. Fahrt- und Bewerbungskosten) nicht übernommen werden.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind grundsätzlich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Angesichts der in der Stadt Guben anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen von Frauen und Männern gleichermaßen erwünscht.

Ein mögliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird begrüßt und unterstützt.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls liegen die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vier Wochen zur Abholung bereit.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.guben.de/de/datenschutz>.

Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

Du willst deine persönliche Zukunft als auch die Zukunft der Stadt Guben aktiv mitgestalten?

Wenn du Interesse für öffentliche Aufgaben und besonderes Verantwortungsgefühl gegenüber unserer Gesellschaft hast, dich gerne mit wirtschaftlichen Zusammenhängen beschäftigst, Rechts- und Verwaltungsfragen Deine Neugierde wecken, dir aber auch der Umgang mit Menschen wichtig ist, dann starte ab dem **01.09.2022** mit einer Ausbildung zum Fachangestellten in der Verwaltung (m/w/d) in eine interessante und abwechslungsreiche Zukunft.

Schon während der Ausbildung lernst du viele der spannenden Herausforderungen kennen, die an die Verwaltung der Stadt Guben gestellt werden. Je nach Einsatzbereich kümmerst du dich in der Sachbearbeitung um die Anliegen unserer Einwohnerschaft, erbringst Beratungsleistungen, wickelst den Zahlungsverkehr ab oder bereitest Entscheidungen vor.

Du erlernst also einen attraktiven, anspruchsvollen und abwechslungsreichen Beruf – in und für Guben.

Diese Voraussetzungen solltest du mitbringen!

Du besitzt mindestens die Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

Darüber hinaus solltest du aufgeschlossen sein, ein offenes und kommunikatives Wesen besitzen und gern mit Menschen zu tun haben. Eine schnelle Auffassungsgabe sowie Flexibilität bei der Arbeit sind für dich selbstverständlich. Du übernimmst Verantwortung für deine Aufgaben und setzt dich engagiert für diese ein. Es macht dir Freude, im Team zu wirken.

Wie läuft die Ausbildung ab?

Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) ist ein anerkannter Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die duale Berufsausbildung dauert drei Jahre. Theoretische Ausbildungsabschnitte am Oberstufenzentrum II in Cottbus und am Niederlausitzer Studieninstitut in Lübben wechseln mit praktischen Ausbildungsabschnitten in den verschiedenen Fachbereichen der Stadt Guben. Ausbildungsbeginn ist am 01.09.2022.

Was bieten wir dir?

Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD). Du erhältst einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 € für jedes Ausbildungsjahr sowie 30 Tage Urlaub und auf Wunsch vermögenswirksame Leistungen. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bekommst du eine Abschlussprämie in Höhe von 400 €. Es bestehen gute Chancen auf eine Übernahme nach der erfolgreichen Ausbildung.

Sollten wir dein Interesse geweckt haben, sende bitte deine aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Motivations schreiben, handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf, Kopien der letzten drei Schulzeugnisse, Einschätzung zum Arbeits- und Sozialverhalten) bis zum **18.02.2022** an **Stadt Guben, Fachbereich I, Gasstraße 4, 03172 Guben**. Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse **FB1@guben.de** eingereicht werden.

Bewerbende, die nicht volljährig sein sollten, fügen bitte eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung und eine amtsärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG bei.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Bewerbende erhalten, sofern sie nach den Bewerbungsunterlagen als geeignet erscheinen, eine Einladung zu einem Eignungstest. Dieser wird voraussichtlich am **08.03.2022 in der Zeit von 12:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr** im Rathaus stattfinden. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von Seiten der Stadt Guben im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten (z. B. Fahrt- und Bewerbungskosten) nicht übernommen werden.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i.S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind grundsätzlich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Angesichts der in der Stadt Guben anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen von Frauen und Männern gleichermaßen erwünscht.

Ein mögliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird begrüßt und unterstützt.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls liegen die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vier Wochen zur Abholung bereit.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.guben.de/de/datenschutz>.

II. Gemeinde Schenkendöbern

Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Schenkendöbern



25.01.2022 18:00 Uhr IKS (Interkulturelle Stätte Sembten)

OT Sembten
Lindenstraße 4
3172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen. Im Hinblick auf die bestehende Corona-Pandemie sind die Plätze begrenzt.

Bürgerinitiative „Bürger für Bürger“

Die Mitglieder der Bürgerinitiative „Bürger für Bürger“ haben in Ihrer Versammlung am 17. Dezember 2021 die Auflösung der BI mit sofortiger Wirkung beschlossen. Die BI-BfB hatte sich im Jahr 2009 im Zusammenhang mit den Planungen für den Tagebau Jänschwalde-Nord gegründet.

Die Ziele der BI-BfB - Sicherung des Eigentums der Bürger durch eine von VE-M finanzierte Dokumentation der Grundstücke sowie die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für strittige Bergschadensfälle - sind erreicht worden.

Im Namen des Vorstandes danke ich allen Mitgliedern für ihre Unterstützung in den vergangenen 12 Jahren und wünsche ihnen für das neue Jahr alles Gute.

*Hanni Dillan
Vorsitzende der BI-BfB
Bürgerinitiative „Bürger für Bürger“
Hauptstraße 21, 03172 Schenkendöbern OT Kerkwitz*

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Schenkendöbern ist für eine Kindertagesstätte zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d)

in Teilzeitbeschäftigung mit 28 Wochenstunden zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet für 12 Monate. Die wöchentliche Arbeitszeit kann aufgrund des Betreuungsschlüssels nach dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Kita PersVO je nach Bedarf erhöht werden.

Wir bieten Ihnen

- eine anspruchsvolle, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit
- Betreuung von Kindern im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich
- eine Vergütung nach TVöD/VKA für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst einschließlich Leistungsentgelt und Jahressonderzahlung
- soziale Leistungen des öffentlichen Dienstes (betriebliche Altersvorsorge, Vermögenswirksame Leistungen)

Anforderungen

- staatliche Anerkennung als Erzieher/in, Kindheits- oder Sozialpädagoge/in oder gleichartige und gleichwertige Fachkraft nach § 10 (1) Kita-Personalverordnung (Kita-PersV)
- eigenständige pädagogische Bildung und Erziehung der Kinder entsprechend dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- Ideenreichtum und Kreativität
- Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität

Erweitertes Führungszeugnis, Nachweis des aktuellen Impfstatus, aktuelles Gesundheitszeugnis und absolvierte Ersthelferausbildung sind bei der Einstellung vorzulegen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Eine Kopie des Nachweises der Schwerbehinderung ist beizufügen.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **06.02.2022** an die

**Gemeinde Schenkendöbern, Personalamt
Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern**
oder

per E-Mail an: personal@schenkendoebern.de

Auf Eingangsbestätigungen wird verzichtet. Für eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten werden von der Gemeinde Schenkendöbern nicht übernommen.

Hinweise zum Datenschutz

Persönliche Daten werden im Rahmen dieses Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und den Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) verarbeitet. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erhalten die beteiligten Personen und Gremien (z. B. Fachverantwortliche, Personalvertretung) Einsicht in Ihre Bewerbungsunterlagen.